Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker

Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 3 (1917)

Heft: 4

Artikel: Staat und Kirche [Teil 2]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.— Halbjährlich Fr. 1.50

Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50

Erscheint halbmonatlich

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des Schweizerischen Monistenbundes

Wahrheit

s Freiheit

&

Friede

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts. Bei Wiederholung weniger.

Postcheck-Konto VIII/2578

Von den Priestern. Blutzeichen schrieben sie auf den Weg, den sie singen, und ihre Torheit lehrte, dass man mit Blut die Wahrheit beweise, Aber Blut ist der schlechteste Zeuge der Wahrheit; Blut vergiftet die reinste Lehre noch zu Wahn und Hass der Herzen.

Fr. Nietzsche, (Zarathustra).

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

1. Einheit von Staat und Kirche.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Systems: Das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat begann mit dem Mailänder Toleranzedikt (313) des römischen Kaisers Konstantin I. Vor diesem Erlasse hatte die junge christliche Kirche zuerst unter der an Verachtung grenzenden Gleichgültigkeit, dann unter der Verfolgung des römischen Staates zu leiden gehabt. Durch das Toleranzedikt Konstantins wurde die christliche Religion nicht etwa schon geradezu Staatsreligion; aber es wurden dadurch dem Christentum immerhin nennenswerte Vorteile gewährt: erstens Religionsfreiheit neben anderen Koniessionen; sodann wurde die Kirche als Korporation, als Rechtssubjekt anerkannt, und endlich wurde sie unter staatlichen Schutz gestellt. Aus dem Schutzverhältnis des Kaisers wurde allmählich Herrschaft des Kaisers über die Kirche und in der Kirche. War der Kaiser in der heidnischen Religion Pontifex Maximus gewesen und zwar nach staatlichem Recht, so wurden nun diese Ideen einfach übertragen auf die Stellung des Kaisers zur christlichen Religionsgemeinschaft. Das ganze Recht wurde staatliches Recht, und das Staatskirchentum, die Beherrschung der Kirche durch den Staat, verwirklicht. Wenn die Kirche so an Selbständigkeit verlor, so gewann sie dafür anderseits an mancherlei Vorrechten. Diese Privilegierung ging so weit, dass um das Jahr 380 jeder heidnische Kultus verboten, die ehristliche Religion Staatsreligion und die christliche Kirche Staatskirche werden konnte. Von nun an galt jede Auflehnung gegen die Kirche als ein staatlich zu verfolgendes weeltliches Delikt. Wer gegen kirchliches Recht verstiess, der verstiess zugleich gegen staatliches Recht, und dessen Bestrafung hatte von Staatswegen zu erfolgen. (!) Nur hinsichtlich ihrer Verfassung und Organisation hatte sich die Kirche noch eine gewisse Selbständigkeit zu wahren vermocht. Aber gerade diese Selbständigkeit, so eng begrenzt sie auch war, sollte das Fundament abgeben für die weitere abendländische Entwickelung. Wenn diese nach der Teilung des Reiches in Ost- und Westrom (395) ihre eigenen Bahnen ging und zwar in der Richtung einer immer wachsenden Macht und Erstarkung der Kirche, so wurde dieses Wachstum hauptsächlich begünstigt durch die kirchliche Organisation und Verfassung, vor allem durch den Primat des römischen Bischofs. Ein Hauptmoment in dessen Entfaltung bildet der Untergang des weströmischen Reiches (476). Nach dessen Zusammenbruch war die Kirche ihrer weltlichen Herren los und die erlangte Kirchenfreiheit konnte sich ungehindert zum Kirchen-

staatstum weiterbilden; denn der Menge kleiner Staaten, welche die Völkerwanderung schuf, war eine Überordnung über die Kirche unmöglich, vielmehr war nunmehr der römische Bischof die gegebene feste Macht diesen Kleinstaaten gegenüber. Und der einzige grosse, mächtige Staat nach der Völkerwanderung, das Frankenreich, hat sich unter den Merowingen den römischen Ansprüchen wohl noch widersetzt und die staatliche Selbständigkeit gegenüber der Kirche erfolgreich behauptet, aber auch hier trat schon unter den Karolingern der Umschwung ein: Pippin, Karl Martells Sohn, schickt um die Mitte des 8. Jahrhunderts den letzten Merowinger als Mönch ins Kloster und lässt sich selbst durch den Papst (!) als König auf den Schild heben. Aus Dankbarkeit sichert und erweitert Pippin dem Papst den Kirchenstaat (das Patrimonium Petri), wodurch dieser zur geistlichen nun auch weltliche Macht bekommt. Unter den grossen deutschen Herrschern der Folgezeit, Karl dem Grossen, Heinrich III. usw., stand die Kirche allerdings unter der Staatsgewalt, ja das Papsttum schien geradezu vom Kaisertum der Deutschen abhängig, doch machten diese Regenten den verhängnisvollen Fehler, dass sie die Kirche in den Dienst des Staates stellen und deshalb die Kirchengewalt stärken wollten. Als dann auf die grossen Herrscher schwächere folgten, konnte die Kirche ihre Machtstellung ausnützen und ihrerseits nun versuchen, den Staat unter die Kirche zu bringen. So wird in der Folgezeit ein Kirchenstaatstum energisch angestrebt und mehr oder weniger verwirklicht von den grossen Päpsten: Gregor VII., Alexander III., Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV., Bonifacius VIII.

Es fehlte in dieser Zeit auch nicht an Versuchen, die theoretischen Grundlagen für die erhobenen Ansprüche zu entwickeln. Zunächst berief man sich mit besonderer Vorliebe auf die Schrift des hl. Augustinus (gest. 430) "de civitate dei ", in welcher der Kirchenvater das Ideal des Kirchenstaatstums in wünschbarster Deutlichkeit dargestellt hatte: der Gottesstaat auf Erden ist die Kirche, sie ist allumfassend und ewig, wogegen die Staaten bloss engbegrenzte Organisationen sind, weltlichen Ursprungs eine Folge der Sünde und nur durch die Sünde notwendig geworden, ein Werk des Teufels, existenzberechtigt nur dann, wenn sie sich in den Dienst der Kirche stellen, sich durch gottwohlgefällige Werke entsündigen etc.

In diesem Zusammenhange dürfen ferner nicht unerwähnt bleiben die *pseudoisidorischen Dekretalen*, eine Sammlung von Kirchenrechtsquellen, die von dem hl. Isidor herrühren wollte und um die Mitte des 9. Jahrhunderts zuerst im Frankenreiche auftauchte. Obschon dieser Pseudoisidor im Mittelalter allgemein als echt gegolten, handelt es sich dabei nur um eine grossartige Fälschung, ja um die grösste Fälschung der Weltgeschichte, um ein Machwerk voll Lug und Trug. Durch unantastbare (in Wirklichkeit also gefälschte!!) Rechtsquellen sollte da der päpstliche Primat, eine hohe Payalmacht als urchristlich hingestellt und die Sicherung der Bischöfe gegen weltliche Gewalt versucht werden. Es galt durch diesen Betrug

die Freiheit der Kirche und ihre Emanzipation von dem Staate als rechtsgültig zu behaupten und das geheiligte Ansehen des römischen Stuhles und seiner Vorrechte für alle Welt recht nachdrücklich hervorzuheben. In gewissem Sinne allerdings drückte diese geistliche Falschmünzerei doch wieder nur das Zeitbewusstsein aus: tatsächlich war ja das mittelalterliche Papsttum in den Augen der damaligen Welt mit eigenartigem Schimmer umwoben, wozu die Kreuzzüge mit all ihrer Romantik nicht wenig beitrugen. Auch war ja die katholische Kirche im Mittelalter die Trägerin der Kultur im Gesamten und das ganze Leben der Zeit durchdrungen von katholisch - religiösen Anschauungen. Das Ergebnis dieser ganzen Entwicklung war die volle Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat und die Anerkennung dieses Kirchenregiments durch den Staat.

Eine grosse Reaktion gegen dieses System setzte erst gegen Ende des Mittelalters ein: da wurde aus dem Kirchenstaatstum fast unvermittelt Staatskirchentum. Nicht allein die Unzufriedenheit mit dem bisherigen kirchlichen System hat diese Umwälzung herbeigeführt, sondern daneben wirkten in derselben Richtung erstens die Entwickelung der nationalen Staatsidee, wodurch ein Keil getrieben wurde in das mittelalterliche Universalreich, sodann die Reformation, die, auf den Staat angewiesen, eine neue Idee über das Verhältnis von Staat und Kirche brachte, ferner die Reception des römischen Rechts, das monarchisch gedacht war, endlich die Verschiebung in der Gesamtgrundlage der Kultur durch philosophische Ideenkreise. All das trägt dazu bei, die katholische Kirche und ihre Ansprüche zu diskreditieren. Bald nimmt der Staat die oberste Gewalt über die Kirche in Anspruch. Die Staatsgewalt (in protestantischen Staaten als Territorialismus, in katholischen als Josephinismus) ergreift alles. In schroffem Gegensatz zum mittelalterlichen System wird nun die Kirche nicht bloss beaufsichtigt, sondern der Staat nimmt das ganze kirchliche Leben in seine Gewalt, und die Kirche wird eine staatliche Veranstaltung zur Heranbildung guter Bürger. Die Kirche hat kein eigenes Recht, kein eigenes Organ, keine eigenen Zwecke mehr, der Staat vielmehr regiert die Kirche nach innen und aussen. Sofern der Staat souverän geworden, bedeutete dieses Staatskirchentum einen Fortschritt gegenüber dem Kirchenstaatstum des Mittelalters; aber es war doch dazu bestimmt, ein blosses Uebergangssystem zu bilden. Längere Dauer musste ihm notwendig versagt bleiben; denn es galt dabei keine Religionsfreiheit der einzelnen und keine Kultusfreiheit für die Kirche. "Cujus regio, ejus religio" war die Losung, d. h. der Staat bestimmt, was der Bürger zu glauben hat, was die richtige Religion ist. Es gibt nach dieser Auffassung nur eine offizielle Staats- und Landeskirche, der alle Staatsbürger angehören müssen, sie mögen nun wollen oder nicht. An diesem Zwange ist das ganze System gescheitert. Denn die moderne Zeit mit ihren Strömungen für die Freiheit des Einzelnen erklärte: Der Einzelne ist in Sachen des Glaubens und Gewissens völlig frei zu stellen, da hat kein Staat etwas dreinzureden. Keine bestimmte Konfession darf das Recht der Alleinexistenz im Staate beanspruchen; man beginnt den Kampf für Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Parität. Teilweise fanden diese Forderungen schon Anerkennung im westphälischen Frieden und in der französischen Revolution, doch haben nicht diese Ideen des Aufklärungszeitalters dem Staatskirchentum das Grab gegraben, sondern die politische Entwicklung des 19. Jahrhunderts, nämlich die Entstehung konfessionell gemischter Staaten. In diesen war, wenn auch mehrere Konfessionen geduldet wurden, sicher anfänglich eine bevorrechtet, die andern minder berechtigt. Als sich aber mit der Zeit starke Minoritäten entwickelten, traten diese mit der Idee der Gleichberechtigung auf. Der Staat sah sich gezwungen, auf mehrere Konfessionen gleichmässig Rücksicht zu nehmen, den Gesichtspunkt der Gleichheit den Konfessionen gegenüber zur Anerkennung zu bringen. Damit war das strenge Staatskirchentum eigentlich erledigt und wenigstens theoretisch überwunden. Es hat sich dadurch allerdings nicht plötzlich auch die Staatspraxis geändert. Sie versuchte vielmehr ihr altes System des Staatskirchentums (den Gedanken, dass die Kirchen unbedingt unter der Herrschaft des Staates stehen) noch festzuhalten; erst seit 1848 verschiebt sich die Auffassung und Praxis immer mehr dahin, dass das Staatskirchentum für den modernen Staat nicht mehr haltbar sei, dass dieser erst als konfessionsloser Staat ein gerechter und unparteiischer Vater all seiner Bürger sein könne.

Welche grosse Bedeutung das hier in seiner geschichtlichen Entwicklung skizzierte Einheitssystem für die Gegenwart immerhin noch hat, soll unser nächster Artikel zeigen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Symbolik des Kreuzes.

(Fortsetzung.)

Bedeutungsanalytischer Anhang.

Mit den Ausdrücken der gewöhnlichen Schriftsprache, welche grösstenteils Denkabbreviaturen, die dem naïven Realismus entstammen, enthält, ist in einer fachwissenschaftlichen Untersuchung nicht auszukommen. Zur eindeutigen terminologischen Verständigung sei deshalb das Notdürftigste vorausgeschickt: Es stehen sich gegenüber die realen Objekte der Realwissenschaften und die formalen Objekte der Formalwissenschaften. Alle Objekte haben ein Sosein, die realen ein reales Sosein, und dieses heisst Dasein oder Existenz. r = real = wirklich, existent und zwar physisch oder psychisch. ph = physisch = körperlich oder materiell (räumlich und zeitlich). ps = psychisch = seelisch oder geistig (zeitlich). id = ideell =vorstellungsmässig, momentan gewusst, oberbewusst, gedacht; insbesondere sind die Begriffe, diese direkte Objekte aller Wissenschaften, momomentan ps existente Ideellitäten, welche dann in den Darstellungen (Büchern etc.) dauernd durch ph Zeichen fixiert sind. Empirisch heisst nur dasjenige Reale, welches wahrnehmbar, erfahrbar ist; während lediglich die momentan intrasubjektiven (die vom betreffenden psph Individuum selber gehabten) Bewusstseinsinhalte unmittelbar (innerlich) wahrnehmbar sind, ist alles andere Empirische bloss mittelbar (äusserlich) wahrnehmbar. Ein "Zeichen", welches einen Bedeutungszweck erfüllen soll, muss ein empirisches und zwar ein dauerndes und ein allgemein (intersubjektiv) verständliches also ein physisches Zeichen sein. — m = metaphysisch oder metatranszendent, angeblich hinter (meta) dem Realen existierend und trotz seiner Unräumlichkeit und Unzeitlichkeit - folglich auch m Ewigkeit — von den Metaphysikern als "übersinnlich existent" behauptet, recte aber unsinnig und pseudoreal: ein falscher Schein, welcher eine gewisse Existenz vortäuschen möchte. f = formal = irreal, unwirklich, nichtexistent und auch nicht als existent behauptet, unsinnlich, weder ph noch ps, weder räumlich noch zeitlich, also ewig und absolut, totalabstrakt, d. h. leer oder "rein" von allem Realen infolge Totalabsehung vom ph und vom ps; ein blosser, aber doch ganz korrekter, Schein, der nicht mehr sein will, als er ist. Formal sind die indirekten d. h. die bedeuteten Objekte der sogen "reinen Wissenschaften", d. h. der Formalwissenschaften: der reinen Mathematik, der Logik, der Formalnaturwissenschaften z. B. der theoretischen Physik, der Kinetik, Phoronomie etc formal sind auch "unsere unerreichbare Ideale". Relat = der bezogene Gegenstand. Relation = die zwischen den Relaten bestehende Beziehung. RV = Relationsverhältnis, die Relate und die Relation einschliessend. BRV = Bedeutungsrelationsverhältnis. Intendieren = abzielen, hindeuten, bedeuten seitens eines Zeichens.

Der spezifische Charakter des Bedeutens ist: eine Bedeutungsrelation zu sein in einem BRV. Mindestens zwei bezogene Glieder, die Relate, (die "Brückenpfeiler") stehen durch eine BR (den "Brückenbogen") mit einander in einer solchen Beziehung, dass sie ein BRV (die "Brücke") bilden, und das Bemerkenswerte ist, dass über diese Brüche r u m u. f Objekte miteinander in Relation treten, welche an und für sich "getrennte Welten" bilden. In diesem Sinne ist also eine Brücke vom denkenden psph Individuum auch zu nichtexistenten (m u. f) Objekten tatsächlich vorhanden.

Im Gegensatze zu der f Sphäre, in welcher das Perpetuum mobile und die Altweibermühle, wie auch die mathematischen Funktionen etc. als umkehrbare Verhältnisse zu Hause sind, haben die (r) Klausalverhältnisse wie auch die BRV die Eigenart, inkonvertibel, d. h. nicht umkehrbar zu sein. Das ermöglicht, bei den bezogenen Gliedern ein ständig festes Subjektsrelat, nämlich das Zeichen, und ein Objektsrelat, das bezeichnete Objekt, zu unterscheiden.

Unter "Zeichen" werden im Folgenden lediglich Subjektsrelate, intentionale Zeichen verstanden, d.h. solche, welche absichtlich speziell zu Bedeutungszwecken gesetzt sind; nicht also etwa (rückwärts auf die Ursache, die r Funktion, oder vorwärts auf einen künftigen Effekt) kausal